

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Gemeinsam mit künstlicher Intelligenz".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".

Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Insbesondere im Bereich der künstlichen Intelligenz.
- (3) Der Verein verfolgt das Ziel, den gesellschaftlichen, persönlichen und ökonomischen Wandel durch die Nutzung von künstlicher Intelligenz zu unterstützen und zu begleiten. Dies umfasst unter anderem:
 - Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Vorträgen, Meetups, Schulungen, Diskussionen, etc. für die breite Öffentlichkeit.
 - Zusammenarbeit und Austausch mit anderen Vereinen, Verbänden und wissenschaftlichen Institutionen.
 - Öffentlichkeitsarbeit über Blog-Posts, Podcasts, Newsletter, Whitepapers, Empfehlungen zum sicheren und erfolgreichen Einsatz von künstlicher Intelligenz, etc.
 - Austausch in Arbeitsgruppen, die sich mit den Möglichkeiten, den Risiken, dem Umgang und den Auswirkungen von KI für einen konkreten Kontext (z.B. "KI im Bildungswesen", "Versicherungsbranche", ...) befassen.
 - Die Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Studien und Forschungsprojekte im Bereich künstliche Intelligenz und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft.
- (4) Der Verein verpflichtet sich zur Neutralität in politischen, religiösen, ethnischen und sonstigen gesellschaftlichen Angelegenheiten außerhalb des Fachgebiets der Künstlichen Intelligenz.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder oder sonstige Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat eine aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Personen, die sich durch besondere Leistungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz sowie deren Anwendung ausgezeichnet haben oder die durch ihre besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse einen signifikanten Beitrag zur Erreichung der Vereinsziele leisten können, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- (2) Die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft erfolgt per Vorstandsbeschluss und ist bis zum Ende des auf die Ernennung folgenden Kalenderjahres gültig. Eine Verlängerung der Ehrenmitgliedschaft bedarf eines erneuten schriftlichen Beschlusses des Vorstands.
- (3) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht und hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (3) Mitglieder sollen das Vereinsleben aktiv unterstützen, soweit es in ihren Möglichkeiten steht.
- (4) Mitglieder dürfen nur öffentlich im Namen des Vereins auftreten oder kommunizieren, nachdem sie hierfür zuvor eine schriftliche Genehmigung eines Vorstandsmitglieds erhalten haben.
- (5) Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, sachlichen und faktenbasierten Diskussion, insbesondere im Kontext künstlicher Intelligenz.
- (6) Mitglieder sind verpflichtet, sich auch außerhalb der Vereinsarbeit gemäß den ethischen Grundsätzen des Vereins zu verhalten. Ein Verstoß gegen diese Grundsätze liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied künstliche Intelligenz in einer Weise nutzt, die als unsachlich, undemokratisch, rassistisch, ausgrenzend, diskriminierend oder gesellschaftlich destabilisierend anzusehen ist. Bei einem Verstoß gegen genannten Grundsätze kann das betroffene Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (7) Die Aktualität der E-Mail-Adresse ist Voraussetzung für den reibungslosen Informationsaustausch zwischen dem Verein und dem Mitglied. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein E-Mail-Postfach erreichbar zu halten und sicherzustellen, dass Nachrichten des Vereins empfangen werden können. Änderungen der E-Mail-Adresse sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Versäumt ein Mitglied die Mitteilung einer geänderten E-Mail-Adresse und kann infolgedessen nicht erreicht werden, trägt das Mitglied selbst die Verantwortung für daraus resultierende Konsequenzen. Der Verein haftet nicht für Nachteile, die dem Mitglied durch die Nichterreichbarkeit entstehen.

§ 11 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Email an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (3) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann als rein virtuelle Versammlung oder Hybrid (Präsenz mit möglicher virtueller Einwahl) durchgeführt werden.
- (2) Bei Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung müssen geeignete technische Mittel eingesetzt werden, die eine angemessene Beteiligung der Mitglieder, die Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte sowie die Feststellung ihrer Identität und Mitgliedschaft sicherstellen.
- (3) Die Einzelheiten zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt und mit der Einladung bekannt gegeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein:e Schriftführer:in zu wählen. Diese:r fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll an das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 17 Elektronische Abstimmungen

- (1) Für alle Abstimmungen im Verein, sei es in der Mitgliederversammlung oder in anderen Gremien, ist es zulässig, ein geeignetes Softwaretool zu nutzen.
- (2) Das Softwaretool muss sicherstellen, dass die Abstimmung geheim und manipulationssicher durchgeführt wird, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung eine geheime Abstimmung vorschreibt.
- (3) Das Tool muss den Anforderungen des Datenschutzes gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entsprechen.
- (4) Die Entscheidung über die Auswahl und den Einsatz des Softwaretools trifft der Vorstand. Die Mitglieder sind rechtzeitig über die Nutzung und die Handhabung des Tools zu informieren.
- (5) Die Durchführung elektronischer Abstimmungen muss in einer Weise erfolgen, die allen Mitgliedern die Teilnahme ermöglicht. Bei technischen Schwierigkeiten oder Hindernissen muss Unterstützung angeboten werden.

§ 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister:in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung um weitere Beisitzer:innen erweitert werden. Beisitzer:innen werden, wie die übrigen Vorstandsmitglieder, von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Beisitzer:innen sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den BGB-Vorstand und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit. Sie können spezifische Aufgaben oder Zuständigkeitsbereiche übernehmen, die vom Vorstand festgelegt werden. Sie haben in den Sitzungen des Vorstands volles Stimmrecht.
- (4) Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 19 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von einem Jahr eine:n Kassenprüfer:in wählen. Diese:r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Effektiver Altruismus Deutschland (EAD) e.V." (<https://www.effektiveraltruismus.de/>) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum

Köln, 06.11.2023